

In diesem Beitrag wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nach panamaischem Recht erläutert. Nach einer kurzen Einführung in den wirtschaftlichen Kontext Panamas werden die gesetzlichen Vorschriften der Verantwortlichkeit juristischer Personen nachgezeichnet, die geltenden strafrechtlichen Sanktionen und die dazugehörige dogmatische Diskussion einer Analyse unterzogen. Es folgt eine Beschreibung und Auslegung des von der panamaischen Generalstaatsanwaltschaft herausgegebenen Leitfadens zur strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen.

Die Untersuchung kommt zu der Schlussfolgerung, dass eine juristische Person nur dann strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, wenn nachgewiesen ist, dass sie zur Begehung einer Straftat gegründet oder benutzt wurde und diese Straftat auf einen Fehler in der Organisation zurückzuführen ist.

I. Einführung

Im Gegensatz zum amerikanischen Common Law, das strafrechtliche Sanktionen gegen Unternehmen für die ihnen zur Last gelegten Straftaten problemlos akzeptiert, war und ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im kontinentalen Recht, dem auch Panama folgt, Gegenstand intensiver Diskussionen. Mit der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches im Jahr 2007 hat Panama jedoch die strafrechtliche Sanktionierung von juristischen Personen letztlich zugelassen.

Für einige Autoren ist die Verantwortlichkeit juristischer Personen, wie das Strafgesetzbuch sie nunmehr vorsieht, ausgeschlossen und sogar verfassungswidrig.¹ Die Verfassung Panamas setzt für die Strafverfolgung eine menschliche Handlung voraus. Nach zutreffender Auffassung ist es jedoch möglich, auch einer juristischen Person den Status eines Bürgers im strafrechtlichen Sinne zuzuerkennen, was bedeutet, dass auch sie in der Lage ist, Straftaten schuldhaft zu begehen.² Danach haben jene Rechtssubjekte ihr eigenes Konzept der Schuldfähigkeit.

Die Art der Sanktionen gegen juristische Personen unterscheidet sich aber von derjenigen gegen natürliche Personen, da die strafrechtliche Rechtsfolge im Allgemeinen finanzieller Natur ist.³ Sie kann jedoch auch in einer Auflösung des Unternehmens bestehen, was über rein monetäre Aspekte hinausgeht. Die möglichen Sanktionen reichen von Geldsanktionen (Geldstrafe, Verlust von Steuervorteilen, Verbot von Verträgen mit dem Staat) bis hin zu Ordnungsmaßnahmen (Aussetzung der Zulassung und Auflösung). Im Gegensatz zu

den finanziellen Sanktionen zielen die anderen Sanktionen unmittelbar darauf ab, die juristische Person daran zu hindern, erneut eine Straftat zu begehen, indem ihr entweder die Befugnisse zur Eingehung von Verträgen entzogen werden oder indem sie aufgelöst wird.

Die vorliegende Untersuchung widmet sich der Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Panama. Hierfür wird nicht nur die gesetzliche Regelung, sondern auch die einschlägige nationale und internationale Literatur ausgewertet. Schließlich wird der Beschluss Nr. 26 von 2019 der Generalstaatsanwaltschaft erläutert, der den „Leitfaden für die Zurechnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in der Republik Panama“ enthält.

II. Panamas wirtschaftlicher Kontext

Panama gilt als ein Land mit hohem Einkommen,⁴ obwohl die Covid-19-Pandemie das Bruttoinlandsprodukt Panamas im Jahr 2020 um 17,9 % schrumpfen ließ.⁵ Die wirtschaftliche Erholung im Jahr 2021 führte jedoch zu einem Anstieg des BIP um 15,3 % gegenüber dem Vorjahr.⁶ Und für das Jahr 2022 wird ein Wachstum von 6,2 % erwartet.⁷

Der Rat der Europäischen Union veröffentlichte am 5. Dezember 2017 die „EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke“.⁸ Darin wurde Panama als nicht-kooperatives Land aufgeführt, da es „ein schädliches präferenzielles Steuersystem“ hat.⁹ Weniger als einen Monat später, d.h. am 12. Januar 2018, wurde Panama von dieser Liste gestrichen und in eine andere Kategorie mit der Bezeichnung „Länder und Gebiete, die einer genauen Überwachung unterliegen“ aufgenommen.¹⁰

In der Folge wurde Panama am 18. Februar 2020 wieder auf die „EU-Liste der steuerlich nicht kooperativen Länder

* Der Verf. ist Dozent für Strafrecht an der Universität von Panama und Doktorand im Strafrecht an der Universität Bremen. Die Übersetzung aus dem Spanischen wurde besorgt von Katharina Beckemper.

¹ Calvo, Sapientia Magazine 6/2015, 34 (43).

² Garcia-Cavero, Derecho Penal Económico, Parte General, 4. Aufl. 2022, S. 208.

³ Sáenz, Derecho penal de Panamá, Parte General, 2021, S. 208.

⁴ Weltbank, Panama: Überblick, 2022, abrufbar unter <https://www.bancomundial.org/es/country/panama/overview#1> (11.7.2023).

⁵ Büro des Obersten Rechnungsprüfers von Panama, Bericht des Comptroller General der Republik, 2020, S. 24, abrufbar unter

<https://www.contraloria.gob.pa/assets/informe-del-contralor-2020.pdf> (11.7.2023).

⁶ Büro des Obersten Rechnungsprüfers von Panama, Bericht des Comptroller General der Republik, 2021, S. 21, abrufbar unter

<https://www.contraloria.gob.pa/assets/informe-del-contralor-2021.pdf> (11.7.2023).

⁷ Weltbank, Panama: Überblick, 2022 (Fn. 4).

⁸ Rat der Europäischen Union, Die EU-Liste der nicht-kooperativen Länder für Steuerzwecke, 2017, S. 1, abrufbar unter

<https://www.consilium.europa.eu/media/31945/st15429en17.pdf> (11.7.2023).

⁹ Rat der Europäischen Union (Fn. 8), S. 11.

¹⁰ Rat der Europäischen Union (Fn. 8), S. 1.

und Gebiete“ gesetzt.¹¹ Dies fiel mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie zusammen, da am 25. März 2020 eine allgemeine Quarantäne verhängt wurde,¹² sodass nicht genau gemessen werden kann, welche wirtschaftlichen Auswirkungen es hatte, dass der Rat der Europäischen Union Panama nochmals auf diese Liste gesetzt hat.

Die Financial Action Task Force (im Folgenden FATF) setzte Panama in einem Dokument vom 27. Juni 2014 auf eine Liste von „hochriskanten und nicht kooperativen Ländern“.¹³ Am 19. Februar 2016 wurde Panama dann aus der Liste der „Länder mit strategischen Mängeln“ gestrichen, weil es „den rechtlichen und regulatorischen Rahmen geschaffen hat, um seine Verpflichtungen aus seinem Aktionsplan bezüglich der strategischen Mängel zu erfüllen“.¹⁴ Daraufhin wurde Panama am 21. Juni 2019 erneut in die Liste der „Länder mit strategischen Mängeln“ aufgenommen.¹⁵ Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die größte Auswirkung des Verbleibs Panamas auf solchen Listen im Jahr 2015 zu beobachten ist, doch gleichzeitig wuchs in diesem Jahr das Bruttoinlandsprodukt um 5,7 %¹⁶ und die ausländischen Direktinvestitionen betragen 5,1 Mrd. US-Dollar gegenüber 4,9 Mrd. US-Dollar im Jahr 2014¹⁷. Mit anderen Worten: Sowohl das Bruttoinlandsprodukt als auch die ausländischen Direktinvestitionen sind gestiegen, obwohl das Land auf die FATF-Liste gesetzt wurde.

¹¹ Rat der Europäischen Union (Fn. 8), S. 8.

¹² Ministerio de Salud (Gesundheitsministerium), Decreto Ejecutivo No. 490 de 17 marzo de 2020.

¹³ Financial Action Task Force (FATF), Hochriskante und nicht-kooperative Länder, 2014, S. 5, abrufbar unter

<https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/statements/Compliance-27-June-2014.pdf> (11.7.2023).

¹⁴ Financial Action Task Force (FATF), Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process v. 19.2.2016, abrufbar unter

<https://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/fatf-compliance-february-2016.html> (11.7.2023).

¹⁵ Financial Action Task Force (FATF), Improving Global AML/CFT Compliance: on-going process v. 21.6.2019, abrufbar unter

<https://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/fatf-compliance-june-2019.html> (11.7.2023).

¹⁶ Weltbank, BIP-Wachstum (jährlich %), Panama, 2022, abrufbar unter

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/370273/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-von-panama/>.

¹⁷ Weltbank, Ausländische Direktinvestitionen, Nettokapitalzuflüsse (Zahlungsbilanz, US \$ zu laufenden Preisen), Panama, 2022, abrufbar unter

<https://datos.bancomundial.org/indicador/BX.KLT.DINV.CD.WD?locations=PA> (11.7.2023).

Panamas Bruttoinlandsprodukt lag 2011 bei 34 Mrd. US-Dollar, während es 2021 63 Milliarden US-Dollar betrug.¹⁸ Trotz der Covid-19-Pandemie und der Erwähnung auf internationalen Listen risikobehafteter Länder hat Panama ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

Die Aufnahme in diese Listen wirkt sich jedoch negativ auf das Image des Landes aus, was ‚Opportunitätskosten‘ mit sich bringt, wie z.B. Ineffizienz bei Bankkorrespondenzen und Verluste unter den Kapitalgebern, die beschließen, das Land zu meiden, um keinem Stigma ausgesetzt zu sein.¹⁹

III. Traditionelle Dogmatik in Panama

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ist seit Jahren Gegenstand dogmatischer Diskussionen. Bis 2007 gab es im panamaischen Strafrecht keine Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten vorsahen. Es galt der Grundsatz „societas delinquere non potest“. Allerdings hat in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in den letzten Jahren ein bedeutender Wandel in Gesetzgebung und Rechtsprechung stattgefunden.²⁰ Die Vorstellung einer Bestrafung juristischer Personen gewann zunehmend an Unterstützung und die Diskussion erhielt hierdurch eine neue Dynamik.

Arango Durling fasst die dogmatische Entwicklung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen wie folgt zusammen:

„Auf nationaler historischer Ebene befasste sich die Gesetzgebung vor dem Strafgesetzbuch von 2007 nicht mit der Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, da der Grundsatz societas delinquere non potest beibehalten wurde, und die nationale Doktrin hat wiederholt die Unmöglichkeit der Handlung, Schuld und Bestrafung juristischer Personen festgestellt.“²¹

Die traditionelle opinio juris war folglich vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs 2007 gegen die strafrechtliche Verfolgung juristischer Personen. Es verwundert deshalb nicht, dass die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei den wichtigsten Theoretikern des panamaischen Strafrechts auf Widerstand gestoßen ist. Für *Arango Durling* erkennt der Gesetzgeber die Handlungsfähigkeit und Schuldfähigkeit juristischer Personen noch nicht an.²² Es heißt, dass nur natürliche Personen zu bestrafen sind, nicht aber fiktive rechtliche Entitäten, weil deren Verantwortlichkeit nicht nach den hergebrachten strafrechtlichen Grundsätzen, die lediglich auf

¹⁸ Weltbank, BIP (aktueller US \$), Panama, 2022, abrufbar unter

https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD?locations=PA&most_recent_value_desc=true (11.7.2023).

¹⁹ *Bracho*, Persönliche Mitteilung v. 30.11.2022.

²⁰ *Gill*, Derecho penal de Panamá, Parte General, 2. Aufl. 2014, S. 78.

²¹ *Arango Durling*, Derecho Penal Parte General, Introducción y teoría del delito, 2. Aufl. 2017, S. 210 (Übersetzung des Verf.).

²² *Arango Durling* (Fn. 21), S. 210.

natürliche (handelnde und schuldfähige) Personen zugeschnitten sind, beurteilt werden könnten. Tatsächlich handele ja immer nur eine natürliche Person. Daran ändere sich auch dann nichts, wenn ein Verband die Vorteile der Tat erzielt oder erzielen soll. Es seien nur natürliche Personen, die das Risiko für die Gesellschaft setzen.²³

Die Kriminalisierung juristischer Personen in Panama wird allerdings auch gesehen als

„eine neutrale Lösung, da die Komplexität der Industrie, die Umweltverschmutzung sowie die organisierte Kriminalität die Grundlagen der Rechtssicherheit untergraben und wir uns daher für den Schutz der Gesellschaft einsetzen, wenn wir die Strafbarkeit juristischer Personen konzipieren“.²⁴

Für den Autor adressiert die Entwicklung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen spezifische Probleme wie Umweltstraftaten und organisierte Kriminalität. Letztere wurde durch das Gesetz Nr. 121 von 2013 als Tatbestand in das panamaische Strafgesetzbuch aufgenommen. Die Umwelt wird durch Titel XIII über Straftaten gegen die Umwelt und die Landnutzung geschützt. Art. 51 Código Penal (CP), nach dem eine juristische Person für begangene Straftaten verfolgt werden kann, macht jedoch keine solche Unterscheidung, sondern erlaubt die strafrechtliche Verfolgung juristischer Personen wegen Begehung jeder Straftat. Es wird kritisiert, dass kein *numerus clausus* von Straftaten festgelegt wurde, für die diese Sanktionen verhängt werden dürfen. Zudem wird moniert, dass keine Strafzumessungsregeln existieren, keine zivilrechtliche Haftung besteht und nicht zwischen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts differenziert wird.²⁵

Dieses Rechtsvakuum wollte die Generalstaatsanwaltschaft durch die Verabschiedung des Beschlusses Nr. 26 aus dem Jahr 2019 füllen. Dieser enthält einen „Leitfaden für die Zurechnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in der Republik Panama“ (im Folgenden: „Leitfaden“).

Das System der Zurechnung gilt wohlgerne als geklärt. In Panama kommt die Theorie der *vicarious liability* zur Anwendung.²⁶ Hiernach wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person ohne Weiteres aus den Handlungen einer natürlichen Person abgeleitet, die im Rahmen ihrer Funktionen innerhalb des Unternehmens handelt.²⁷

Daraus folgt, dass die Handlungen eines jeden Mitglieds der juristischen Person – von der obersten über die mittlere Führungsebene bis hin zu den einfachen Arbeitnehmern – zu einer Verantwortlichkeit des Verbandes führen können. Vo-

raussetzung ist dabei nur, dass die „Befehlskette“ bezüglich der Straftat vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

IV. Strafrechtliche Analyse

1. Strafgesetzbuch

Art. 51 CP regelt die Verantwortlichkeit juristischer Personen. Der 2007 eingeführte Artikel wurde bereits zwei Mal geändert. Er enthält keine abschließende Liste von Straftaten, derentwegen juristische Personen strafrechtlich verfolgt werden können. Es handelt sich also um einen *numerus apertus*, was bedeutet, dass rechtlich gesehen jede von einer juristischen Person begangene Straftat von der panamaischen Staatsanwaltschaft verfolgt werden muss. Das reicht von Umweltstraftaten bis hin zur Geldwäsche. Die Staatsanwaltschaft Panamas ist aber auch dazu befugt, eine von einer juristischen Person begangene Verleumdung oder Körperverletzung zu verfolgen.

a) Zurechnungskriterien

Art. 51 CP zwei Zurechnungskriterien, nämlich die Anknüpfungstat und die Irrelevanz des Vorteils, den die juristische Person aus der Begehung der Straftat zieht.²⁸ Eine juristische Person kann also selbst dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie keinen finanziellen oder sonstigen Vorteil erlangt hat.

Nach der ursprünglichen Fassung der Vorschrift musste die juristische Person noch etwas aus der Tat erlangt haben. Seit der Änderung von 2015 ist dies jedoch keine Strafbarkeitsvoraussetzung mehr. Hat die juristische Person gleichwohl einen Vorteil erlangt, kann dies für die Zumessung der Strafe durchaus von Bedeutung sein.²⁹

Abgesehen von diesen beiden in Art. 51 CP festgelegten Kriterien gibt es weder im materiellen noch im Verfahrensrecht weitere Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen.

b) Sanktionen gegen juristische Personen

Die in Panama vorgesehenen Sanktionen reichen von finanziellen Sanktionen bis hin zum „juristischen Tod“ des Unternehmens. Die von Nr. 1 bis 5 vorgesehenen Sanktionen wurden 2007 zusammen mit dem Strafgesetzbuch selbst eingeführt. Nr. 6 wurde jedoch erst mit Art. 1 des Gesetzes 40 von 2012 in den Katalog aufgenommen.

aa) Vorübergehende Aussetzung der Registrierung oder Lizenz

Die in Nr. 1 vorgesehene Sanktion ist die Aufhebung oder Aussetzung der Betriebsgenehmigung für einen Zeitraum von

²³ Arango Durling (Fn. 21), S. 211.

²⁴ Acevedo, *Sujetos de derecho con personalidad y sin personalidad jurídica*, 2008, S. 105 (Übersetzung des Verf.).

²⁵ Arango Durling (Fn. 21), S. 213.

²⁶ Arango Durling (Fn. 21), S. 211.

²⁷ Arango Durling (Fn. 21), S. 211; Nieto Martín/García Moreno, *La responsabilidad penal de las personas jurídicas en el Derecho comparado*, 2019, S. 10.

²⁸ Siehe dazu auch den Leitfaden der Panamaischen Generalstaatsanwaltschaft, Circular Nr. 26/2019, Leitfaden für die Zurechnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in der Republik Panama, S. 7, abrufbar unter <https://ministeriopublico.gob.pa/wp-content/uploads/2019/12/Guía-para-la-atribución-de-Responsabilidad-de-Personas-Juridicas.pdf> (1.8.2023).

²⁹ Leitfaden (Fn. 28), S. 22.

höchstens fünf Jahren, was das Unternehmen zwar daran hindert, während dieser Zeit weiter tätig zu sein, nicht aber dessen Existenz berührt.³⁰ Es wird nur die Eintragung oder die Lizenz zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit vorübergehend ausgesetzt. Die juristische Person ist damit nur nicht mehr in der Lage, die Dienstleistungen anzubieten, die sie zuvor aufgrund der betroffenen Betriebsgenehmigung anbieten konnte. Wenn es sich beispielsweise um ein Seeverkehrsunternehmen handelt, kann es seine Dienstleistungen in den Häfen oder Zuständigkeitsbereichen der panamaischen Seeverkehrsbehörde nicht mehr offerieren, da die panamaischen Vorschriften hierfür eine Betriebsgenehmigung vorschreiben.

Die Lizenz wird dem Unternehmen innerhalb eines vom Strafgericht festzulegenden Zeitraums wieder erteilt. Im Falle eines Widerrufs muss die juristische Person einen neuen Antrag stellen und alle Anforderungen erfüllen. Eine solche Aussetzung darf nicht länger als fünf Jahre dauern und es obliegt dem Gericht, die Dauer der Aussetzung (oder Aufhebung) festzusetzen. Dabei kommt es nicht auf den Grad der Schuld an, da dieses Kriterium nur für natürliche Personen gelten kann. Das Ausmaß der Sanktion wird vielmehr auf der Grundlage der objektiven Gefährlichkeit der juristischen Person bestimmt.

bb) Geldstrafe

Art. 51 Abs. 2 und 6 CP sieht eine Geldstrafe gegen die juristische Person vor, wenn diese für eine Straftat strafrechtlich verantwortlich gemacht wird. Absatz 5 sieht eine Mindeststrafe von 5.000 Dollar und höchstens das Doppelte des verursachten Schadens oder des erhaltenen Vorteils vor. Diese Vorschrift stammt aus dem Jahr 2007, während im Jahr 2012 Abs. 6 hinzugefügt wurde, der die Strafe für die Einfuhr von Drogen in das panamaische Hoheitsgebiet durch eine juristische Person regelt, deren Geschäftszweck das Transportwesen ist. Im Wesentlichen handelt es sich um die Straftaten, die durch das Gesetz 40 von 2012 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden.

cc) Verlust von Steuervorteilen

Abs. 3 enthält die Sanktion des Verlusts von Steuervorteilen. Steuervergünstigungen sind eine Ermäßigung oder Befreiung von der Steuerlast, die in diesem Fall von einer juristischen Person zu tragen ist. Die Vergünstigungen zielen darauf ab, bestimmte Wirtschaftszweige für die beteiligten (natürlichen oder juristischen) Personen zu fördern. Die Sanktion besteht darin, dass die juristische Person dazu verpflichtet wird, den vollen Steuerbetrag zu zahlen, was sie gegenüber anderen Unternehmen desselben Sektors benachteiligen würde.

dd) Ausschluss von der Auftragsvergabe durch den Staat

Nummer 4 sieht eine weitere Sanktion vor (mit Ausnahme der Geldstrafe im Zusammenhang mit dem Drogentransport), nämlich den Ausschluss von der Teilnahme an Auswahlverfahren für Auftragnehmer oder vom Abschluss von Verträgen

mit dem Staat. In Art. 144 Texto Único von 2020 ist normiert, dass der Ausschluss für Handlungen und Verträge gilt, die noch nicht vollzogen wurden. Daher sollte sich ein solches Verbot nicht auf Verträge auswirken, die zuvor mit dem Staat abgeschlossen wurden, d.h. die rechtmäßig zustande gekommen sind.

Dieser Absatz sollte de lege ferenda dahingehend reformiert werden, dass auch die in Abs. 6 genannten Sanktionen gleichzeitig mit den in Abs. 4 genannten Sanktionen zur Anwendung kommen. Die fehlende Erwähnung könnte ein falsches Zeichen im Kampf gegen den Drogenhandel setzen. Es wird daher empfohlen, den Wortlaut „mit einer der oben genannten Sanktionen“ durch „mit einer der Nummern dieses Artikels“ zu ersetzen. Freilich können diese juristischen Personen gar nicht mit dem Staat kontrahieren, nachdem sie gem. Art. 24 Nr. 8 Texto Único von 2020 strafrechtlich sanktioniert wurden, da es sich um ein Verbrechen gegen die kollektive Sicherheit (Drogenkriminalität) handelt. Das ist ein Grund für die Unfähigkeit, mit dem Staat einen Vertrag abzuschließen. Dies dürfte auch der Grund für die Einschränkung durch den Gesetzgeber sein. Wird die Sanktion hingegen nach einer Verständigung verhängt, so darf der Ausschluss gem. Art. 24 Nr. 9 Texto Único von 2020 drei Jahre nicht überschreiten. Die Vorschrift besagt eindeutig, dass in jedem Fall bei Delikten gegen die öffentliche Verwaltung, die Wirtschaftsordnung, die kollektive Sicherheit, das Vermögen und gegen das öffentliche Vertrauen die Dauer der Unfähigkeit, mit dem Staat Verträge abzuschließen, drei Jahre nicht überschreiten darf. Der Wille des Gesetzgebers ist hier eindeutig. Die Vorschrift geht jedoch noch weiter und besagt, dass in den Fällen einer effektiven Zusammenarbeit und einer darauffolgenden Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und der juristischen Person kein Ausschluss von Verträgen mit dem Staat erfolgt.

ee) Auflösung

Abs. 5 enthält mit der Auflösung die schwerste Sanktion gegen die juristische Person, da sie ihren rechtlichen Tod bedeutet. Sobald die Auflösung der juristischen Person angeordnet wird, kann sie keine Rechtsgeschäfte mehr abschließen, weder öffentliche noch private. Eine Zuwiderhandlung ist eine weitere Straftat, aber nicht begangen durch die juristische, sondern durch die natürliche Person, die das Rechtsgeschäft vornimmt. Außerdem sind solche Handlungen nach dem Wortlaut von Art. 25 des Handelsgesetzbuchs und Art. 5 des Zivilgesetzbuchs nichtig. Die Auflösung wird als *capitis deminutio maxima* oder als Äquivalent zum „Tod“ der natürlichen Person betrachtet.³¹

³¹ *Barsallo*, Colegio Nacional de Abogados v. 15.6.2022, Compliance-Vorschriften und die gesetzliche Haftung von juristischen Personen in Panama, abrufbar unter <https://panamacna.com/accion-de-inconstitucionalidad-interpuesta-por-los-lcdos-luis-cervantes-diaz-rodrigo-rosemena-pedro-a-barsallo-cecilia-rosemena-de-gonzales-rodrigo-molina-ortega-juan-pablo-fabrega-simon-te-2/> (1.8.2023).

³⁰ *M. Delgado*, Persönliche Mitteilung v. 28.11.2022.

2. Leitfaden für die Zurechnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

Die Republik Panama hat im Jahr 2019 über die Generalstaatsanwaltschaft die Resolution Nr. 26 herausgegeben, die den Leitfaden für die Zurechnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen enthält. Diese Resolution entwickelt die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung weiter.

a) Die von der juristischen Person begangene Straftat

Die Bestrafung einer juristischen Person setzt zunächst voraus, dass die zuvor genannten Zurechnungskriterien erfüllt sind. Darüber hinaus bedarf es eines Zusammenhangs zwischen der Straftat und der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder der Personen, die der Organisation angehören.³²

Es wird auch nicht jede Straftat, die innerhalb einer juristischen Person begangen wird, zugerechnet, sondern nur diejenigen, die eine Folge ihrer mangelhaften Organisation sind.³³ Hat das Unternehmen alle Maßnahmen ergriffen, um die Begehung einer Straftat zu verhindern, und wird aufgrund einer unvorhersehbaren und unkontrollierbaren Handlung eines seiner Mitglieder dennoch eine Straftat begangen, dann kann das Unternehmen nicht bestraft werden. Dies ist fragwürdig, da schon die Begehung einer Straftat durch eine juristische Person zeigen könnte, dass ihre Organisation mangelhaft ist.

b) Objektive Gefährlichkeit

Die Rechtsnormen verhalten sich nicht dazu, ob eine objektive Gefährlichkeit ausreicht oder es eines subjektiven Elements bedarf. In der Resolution Nr. 26 aus dem Jahr 2019 wird hingegen klargestellt, dass für die Anklageerhebung gegen eine juristische Person nicht die kriminelle Absicht des Unternehmens (oder seiner Geschäftsführer) nachgewiesen werden muss, sondern dass eine objektive Gefährlichkeit ausreicht. Es wird mithin von der juristischen Person verlangt, auf einen Organisationsmangel in ihrer Struktur zu reagieren.³⁴

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person aufgrund organisatorischer Mängel beruht auf dem Gedanken, dass ein Unternehmen, das sich intern organisiert, um Verstöße zu verhindern und aufzudecken, eine erhebliche Strafmilderung erhält, die sogar bis zum Erlass der Strafe reichen kann.³⁵ Im Falle Panamas wird die Sanktion aufgehoben, wenn der Organisationsmangel, der zu dem Verstoß geführt hat, behoben wird.

Der organisatorische Mangel besteht darin, dass kein geeignetes System zur Einhaltung der Rechtsvorschriften eingeführt wurde.³⁶ Wenn es also ein Compliance-Programm gibt,

das alle erforderlichen Maßnahmen enthält, um die Begehung einer Straftat zu verhindern, ist die juristische Person nicht strafrechtlich verantwortlich.

Die objektive Gefährlichkeit der juristischen Person besteht in der Gesamtheit der der Organisationsstruktur des Verbandes innewohnenden Umstände, die zur Begehung von Straftaten führen können.³⁷ Es handelt sich hierbei um die Struktur, die es nicht verhindert hat, dass die Straftat begangen wird oder ihrer Begehung zumindest erhebliche Hindernisse bereitet hat.

Dem Leitfaden zufolge können Straftaten nur dann der juristischen Person zugerechnet werden, wenn sie einerseits eine Folge der mangelnden Kontrolle und/oder Überwachung in der juristischen Person und andererseits eine Folge der Förderung, Begünstigung oder Duldung von Straftaten durch die hierarchischen Vorgesetzten einer Organisation sind.³⁸ Eine juristische Person leidet unter Organisationsmängeln, wenn sie z.B. keine internen Präventionsmechanismen vorsieht, über keine Ethik- bzw. Verhaltenskodizes verfügt, niemand für die Analyse von Strafbarkeitsrisiken zuständig ist oder keine Wege zur Meldung von Straftaten eröffnet.

Welche Maßnahmen die juristische Person ergreifen muss, um die Begehung von Straftaten zu verhindern, richtet sich nach ihrem wirtschaftlichen Betätigungsfeld. So muss beispielsweise ein Chemieunternehmen, das flüssige Abfälle produziert, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Chemikalien auf dem Boden verschüttet werden oder in Wasserquellen gelangen. Leitet ein Angestellter des Unternehmens giftige Produkte direkt in den Fluss, kann diese Umweltstraftat dem Unternehmen zugerechnet werden, da es aufgrund der Art der Unternehmens-tätigkeit vorhersehbar war, dass es zu einer falschen Abfallentsorgung kommen kann.

Der zweite Grund für die Zurechnung einer Straftat zu einer juristischen Person ist die Förderung oder Begünstigung des kriminellen Verhaltens einer Leitungsperson bzw. die Nichtverhinderung, wenn die Begehung der Straftat bekannt ist, mit anderen Worten, wenn die Straftat unter Duldung der Leitung der juristischen Person begangen wird. Ein Beispiel: Eine Wohltätigkeitsorganisation, die inhaftierte Personen unterstützt, erlaubt ihren Angestellten, Betäubungsmittel in das Gefängnis zu schmuggeln, um ihren Dienst weiterhin finanzieren zu können. In diesem Fall ist die juristische Person direkt für die Straftat verantwortlich, weil ihre Organisation aus offensichtlichen Gründen mangelhaft ist. Schon die Buchführung muss in diesem Beispielfall gefälscht sein, abgesehen von weiteren offensichtlichen Mängeln in der Organisation.

Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person ist der Beweis ihrer objektiven Gefährlichkeit.³⁹ Dabei darf die Überprüfung dieser Bedingung sich nicht auf den Zeitpunkt der Straftatbegehung beschränken, sondern muss auch für den Zeitpunkt der Sanktionsver-

³² Leitfaden (Fn. 28), S. 10.

³³ Leitfaden (Fn. 28), S. 10.

³⁴ Leitfaden (Fn. 28), S. 11 f.

³⁵ Nieto Martín, in: Nieto Martín (Hrsg.), *Estudios de Derecho Penal*, 2004, S. 45 (149).

³⁶ García Cervero (Fn. 2), S. 217.

³⁷ Leitfaden (Fn. 28), S. 12.

³⁸ Leitfaden (Fn. 28), S. 12.

³⁹ Leitfaden (Fn. 28), S. 12.

hängung nachgewiesen sein.⁴⁰ Hat die juristische Person zum Zeitpunkt des Strafverfahrens den Organisationsmangel bereits behoben, besteht keine objektive Gefährlichkeit mehr, so dass keine Strafe verhängt werden muss. Wurde der Mangel jedoch nicht oder nur teilweise behoben, so ist die Verhängung einer Strafe weiterhin gerechtfertigt.

Da die Strafe einer juristischen Person nicht auf dem Schuldgrundsatz, sondern auf ihrer Gefährlichkeit beruht, kann, wie der Leitfaden betont,⁴¹ die Strafe entfallen, wenn die Gründe für die Gefährlichkeit beseitigt wurden. Wortwörtlich enthält der Leitfaden Folgendes:

„Aus diesem besonderen präventiven Zweck folgt, dass die Verhängung einer der in Artikel 51 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Maßnahmen nicht legitim ist, wenn die juristische Person zum Zeitpunkt der Verhängung einer Sanktion ihre fehlerhafte Struktur vollständig korrigiert hat.“⁴²

Dem könnte Art. 7 CP entgegenstehen. Nach Art. 7 ist der Zweck der Bestrafung nicht nur die Spezialprävention, sondern auch die Generalprävention. Da zwar eine Strafe gegen die juristische Person nicht mehr aus Gründen der Spezialprävention, wohl aber der Generalprävention verhängt werden könnte, steht der Vorwurf im Raum, dass Art. 51 und Art. 7 einander widersprechen. Im Leitfaden der Staatsanwaltschaft wird jedoch die gegenteilige Auffassung vertreten, die wie folgt begründet wird: Das Ausmaß der objektiven Gefährlichkeit der zu bestrafenden juristischen Person bestimmt das Ausmaß der zu verhängenden Sanktion. Da es sich also weder um eine Strafe im engeren Sinne noch um eine Sicherheitsmaßnahme handelt, sondern um eine Sanktion, die darauf abzielt, den Umständen entgegenzuwirken, die die Begehung von Straftaten in der Struktur der Organisation ermöglichen oder fördern, müssen alle gegen die kollektive Einheit zu verhängenden Maßnahmen diesen Zweck verfolgen.⁴³

Daraus ergibt sich, dass das Ausmaß der objektiven Gefährlichkeit der juristischen Person der Maßstab für die Bemessung der Sanktion ist. Je gefährlicher die juristische Person ist, desto härter wird die Sanktion ausfallen. Hat die juristische Person beispielsweise nichts unternommen, um kriminelle Praktiken zu verhindern, dann verdient sie eine der schwereren Sanktionen, die in einer hohen Geldstrafe oder der Auflösung der juristischen Person bestehen kann. Hat die juristische Person hingegen den organisatorischen Mangel zumindest teilweise behoben, sind nur solche Sanktionen angemessen, die der latenten Gefährlichkeit in ihrer Struktur entgegenwirken, nicht aber die Auflösung der juristischen Person.⁴⁴ Ohne eine objektive Gefährlichkeit kann hingegen keine Sanktion gegen die juristische Person verhängt werden,

auch wenn dies unter generalpräventiven Gesichtspunkten gerechtfertigt werden könnte.

c) Personen, die eine juristische Person zur Begehung einer Straftat gründen oder nutzen

Die natürlichen Personen, die eine juristische Person gründen, um eine Straftat zu begehen, sind zunächst nur die Gründungsgesellschafter (und/oder Aktionäre) eines Unternehmens und die anderen Teilnehmer am Gründungsakt.⁴⁵ Dagegen hat der Leitfaden darauf hingewiesen, dass es vier Personengruppen gibt, die durch „Nutzung“ des Verbands zur Straftatbegehung eine Verbindung herstellen können zwischen der Straftat und einer juristischen Person. Diese Gruppen sind „Anteilseigner [...] leitendes Management [...] mittleres Management [und] Untergebene“.⁴⁶

aa) Nach der Gründung hinzugetretene Gesellschafter

Begehen Gesellschafter, die keine Gründungsmitglieder sind, eine Straftat aus dem Unternehmen, ist die juristische Person unter zwei Bedingungen verantwortlich:

(1) Erste Voraussetzung

Erstens muss die rechtswidrige Handlung von Tätern oder Teilnehmern begangen worden sein, die erst nach der Gründung der juristischen Person in die Stellung als Gesellschafter eingetreten sind.⁴⁷ Es handelt sich also um natürliche Personen, die Anteile an einer juristischen Person erwerben und sodann ihre Position in der juristischen Person ausnutzen, um durch diese eine Straftat zu begehen. Und die juristische Person ist für diese Straftat verantwortlich, weil sie den Eintritt neuer Personen hätte besser kontrollieren müssen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

Der Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten des neuen Gesellschafters und der Zurechnung der Verantwortlichkeit zur juristischen Person besteht darin, dass der neue Gesellschafter eine Garantstellung für die Gefahrenquellen einnimmt, die er für die juristische Person schafft.⁴⁸

Daraus folgt, dass die juristische Person sicherstellen muss, dass kein neuer Gesellschafter in der Absicht in die Gesellschaft eintritt, eine Straftat zu begehen, oder, falls dies nicht verhindert werden kann, dass die juristische Person über die notwendigen Kontrollen verfügt, um derartige Straftaten zu verhindern.

Zudem heißt es im Leitfaden, dass die vom neuen Gesellschafter begangene Straftat mit der gewerblichen Tätigkeit, zu deren Zweck die juristische Person gegründet wurde, übereinstimmen muss.⁴⁹ Wenn sich beispielsweise ein Unternehmen der Einfuhr von Schusswaffen in das Land widmet und dabei alle Vorschriften einhält, aber einen Teil dieser Waffen abzweigt und an kriminelle Gruppen verkauft, kann

⁴⁰ Leitfaden (Fn. 28), S. 13.

⁴¹ Leitfaden (Fn. 28), S. 13.

⁴² Leitfaden (Fn. 28), S. 13 (Übersetzung des Verf.).

⁴³ Leitfaden (Fn. 28), S. 13.

⁴⁴ Leitfaden (Fn. 28), S. 13.

⁴⁵ Leitfaden (Fn. 28), S. 14.

⁴⁶ Leitfaden (Fn. 28), S. 16 f. (Übersetzung des Verf.).

⁴⁷ Leitfaden (Fn. 28), S. 17.

⁴⁸ Leitfaden (Fn. 28), S. 17.

⁴⁹ Leitfaden (Fn. 28), S. 17.

das Unternehmen gemäß dem Straftatbestand des Waffenhandels bestraft werden.

(2) Zweite Voraussetzung

Außerdem muss die rechtswidrige Handlung eine Folge der mangelnden Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Gründungsgesellschafter bei der Aufnahme neuer Gesellschafter (entweder durch Übertragung oder Kapitalerhöhung) sein.⁵⁰

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Gründungsgesellschafter nicht sorgfältig geprüft haben, aus welchen Quellen der neue Gesellschafter den Anteilerwerb finanziert.⁵¹ Bleibt eine solche Erkundigung aus, liegt der Schluss nahe, dass die vorsätzliche Ignoranz der Gründungsgesellschafter ein Teil des kriminellen Netzwerks der gesamten Gesellschaft ist.⁵²

bb) Geschäftsleitung der juristischen Person

Die Geschäftsleitung hat eine Sorgfaltspflicht, Straftaten aus dem Unternehmen heraus zu verhindern oder jedenfalls zu erschweren.

Im Leitfaden wird das Konzept der Sorgfaltspflicht wie folgt erläutert: Die Geschäftsleitung muss ein Organisationsklima schaffen, das die Einhaltung der Vorschriften fördert.⁵³ Ihre Verantwortung besteht darin, alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, um zu verhindern, dass der Verband in kriminelle Aktivitäten verwickelt wird. Außerdem bezieht sich die Sorgfaltspflicht darauf, keine ausdrücklichen rechtswidrigen Anweisungen zu erteilen und abweichendes Verhalten innerhalb der Organisation nicht zu unterstützen.⁵⁴ Es ist dem Vorgesetzten untersagt, zur Begehung von Straftaten anzustiften; er darf seine Mitarbeiter nicht zu einer Straftat bestimmen oder psychologisch dazu drängen.

Zur Begründung der Verantwortlichkeit einer juristischen Person muss erstens nachgewiesen werden, dass die rechtswidrige Handlung von einer natürlichen Person begangen wurde, die eine Leitungsfunktion in der juristischen Person ausübt.⁵⁵ Zweitens muss nachgewiesen werden, dass die juristische Person zum Zeitpunkt der Strafverfolgung objektiv gefährlich ist. Wenn diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die juristische Person nicht bestraft werden.

cc) Mittlere Führungsebene der juristischen Person

Mittlere Führungskräfte sind Personen, die im täglichen operativen Geschäft eine direkte Leitungsfunktion ausüben.⁵⁶

Um die juristische Person zur Verantwortung zu ziehen, muss nachgewiesen werden, dass die natürliche Person der mittleren Führungsebene eine Straftat begangen hat und dass diese Straftat kein Einzelfall ist, sondern auf ein Organisationsversagen zurückzuführen ist. Handelt es sich nicht um ein

Organisationsversagen, kann die juristische Person nicht bestraft werden. Eine Bestrafung ist auch dann ausgeschlossen, wenn sie den Organisationsmangel zum Zeitpunkt des Strafverfahrens behoben hat.

dd) Mitarbeiter

Auch strafbare Handlungen von Angestellten können die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach sich ziehen. Dabei handelt es sich um Personen, die in der Regel eine niedrige Position im Betrieb des Unternehmens einnehmen, sodass ihre strafbaren Handlungen im Regelfall die Folge mangelnder Kontrolle durch ihre Vorgesetzten sind.⁵⁷ Das kriminelle Verhalten ist also das Ergebnis eines Unterordnungsverhältnisses zum mittleren oder oberen Management des Unternehmens. Es muss aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen und die Folge der Zustimmung, Förderung oder fehlenden Sorgfalt durch ihre Vorgesetzten sein.⁵⁸

d) Ermittlungen gegen die juristische Person

aa) Abhängigkeit der strafbaren Handlungen von der Person

Um eine juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, muss zunächst nachgewiesen werden, dass eine natürliche Person eine Straftat begangen hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zwei getrennte Strafverfahren geführt werden müssen, eines für die natürliche Person und eines für die juristische Person. Vielmehr kann die Strafbarkeit beider Personen gemeinsam in ein und demselben Strafverfahren verhandelt werden.⁵⁹ Daher kann eine juristische Person strafrechtlich verfolgt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die oben dargestellten Zurechnungskriterien erfüllt sind. Das setzt voraus, dass die Begehung einer rechtswidrigen Handlung bewiesen wird.⁶⁰

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Strafbarkeit einer natürlichen Person bewiesen werden muss. Es genügt schon der Beweis einer Straftat, sofern sie auf die objektive Gefährlichkeit der juristischen Person zurückzuführen ist. Das konkretisiert der Leitfaden, indem er festschreibt, dass es ausreicht, wenn eine rechtswidrige Tat bewiesen werden kann. Nicht erforderlich ist hingegen der Beweis der Schuld einer natürlichen Person.⁶¹ Im Leitfaden wird außerdem betont, dass bei nachgewiesener Schuldunfähigkeit der natürlichen Person, die allerdings erst nach der Tat eingetreten ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person unberührt bleibt. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass die Verantwortlichkeit nur bei nachträglicher Schuldunfähigkeit bestehen bleibt. Vielmehr ist eine strafrechtliche Sanktion auch dann zu verhängen, wenn die Ursache der Schuldunfähigkeit der natürlichen Person vor der Straftat lag und die juristische Person objektiv gefährlich ist.

⁵⁰ Leitfaden (Fn. 28), S. 18.

⁵¹ Leitfaden (Fn. 28), S. 18.

⁵² Leitfaden (Fn. 28), S. 19.

⁵³ Leitfaden (Fn. 28), S. 20.

⁵⁴ Leitfaden (Fn. 28), S. 20 f.

⁵⁵ Leitfaden (Fn. 28), S. 20.

⁵⁶ Leitfaden (Fn. 28), S. 21.

⁵⁷ Leitfaden (Fn. 28), S. 21.

⁵⁸ Leitfaden (Fn. 28), S. 22.

⁵⁹ Leitfaden (Fn. 28), S. 23.

⁶⁰ Leitfaden (Fn. 28), S. 23.

⁶¹ Leitfaden (Fn. 28), S. 24.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung einer juristischen Person müssen dieselben Verfahrensgarantien beachtet werden, die für eine natürliche Person gelten.⁶² Das folgt aus der Natur der Sanktionen, die strafrechtlich und nicht verwaltungsrechtlich ist.

*bb) Der Zeitpunkt der Beurteilung der objektiven
Gefährlichkeit der juristischen Person*

Die Staatsanwaltschaft muss gegenüber der juristischen Person das Vorliegen einer Straftat nachweisen. Sie muss auch nachweisen, dass die Straftat auf einen Organisationsmangel der juristischen Person zurückzuführen ist. Außerdem muss sie prüfen, ob die objektive Gefährlichkeit der juristischen Person nach der Begehung der Straftat nicht bereits beseitigt wurde.⁶³ Daraus ergibt sich, dass die objektive Gefährlichkeit der juristischen Person bis zur Erhebung der Anklage zu prüfen ist.⁶⁴

V. Schlussfolgerungen

Die objektive Gefährlichkeit ist die Grundlage für den strafrechtlichen Eingriff in die Tätigkeit der juristischen Person; ohne objektive Gefährlichkeit ist eine Sanktion gegen eine juristische Person daher nicht zu rechtfertigen.

Erkennungszeichen der objektiven Gefährlichkeit sind Mängel in der Organisation, die sich ihrerseits in einer fehlenden bzw. unzureichenden Kontrolle oder Überwachung widerspiegeln, sowie in einer Förderung oder Duldung von Straftaten durch die Vorgesetzten einer juristischen Person.

Organisatorische Mängel werden mithilfe eines Compliance-Programms überwunden, das alle erforderlichen Maßnahmen vorsieht, um die Begehung einer Straftat zu verhindern oder zu erschweren.

Durch eine Absprache, die als „wirksame Zusammenarbeit“ zwischen der Staatsanwaltschaft und der juristischen Person angesehen wird, entfällt die Sanktion des Ausschlusses von Verträgen mit dem Staat.

Um eine juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, muss nachgewiesen werden, dass die juristische Person zur Begehung einer Straftat geschaffen oder benutzt wurde und die Straftat auf einen Organisationsmangel zurückzuführen ist. Handelt es sich nicht um einen Organisationsfehler, kann die juristische Person nicht bestraft werden. Auch kann die juristische Person nicht bestraft werden, wenn sie den Fehler zum Zeitpunkt des Strafverfahrens behoben hat.

Um eine juristische Person zu bestrafen, muss nicht bewiesen werden, dass eine natürliche Person sich strafbar gemacht hat, da es ausreicht, dass eine strafbare Handlung begangen wurde, die das auf der objektiven Gefährlichkeit der juristischen Person beruht.

Für juristische Personen gelten die gleichen Verfahrensgarantien wie für natürliche Personen.

⁶² Leitfaden (Fn. 28), S. 25.

⁶³ Leitfaden (Fn. 28), S. 28.

⁶⁴ Leitfaden (Fn. 28), S. 28.